

9.3 Regelungen zur Wiederauffrischung ungültiger Lizenzen

9.3.1 Trainer/in C-Lizenz

Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um drei Jahre verlängert.

Fortbildung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um zwei Jahre verlängert.

Fortbildung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um ein Jahr verlängert.

Fortbildung im vierten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten um ein Jahr verlängert.

Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als vier Jahre

In diesen Fällen können „Wiedereinsteiger-Programme“ angeboten werden. Der Umfang dieser „Wiedereinsteiger-Programme“ beträgt 45 Unterrichtseinheiten. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Wiederholung der gesamten Ausbildung zu prüfen.

9.3.2 Trainer/in B-Lizenz

Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um drei Jahre verlängert.

Auf Antrag des Lizenzinhabers kann nach Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung eine Rückstufung der Lizenz vorgenommen werden. Die zurückgestufte Lizenz hat dann eine Gültigkeit von vier Jahren.

Fortbildung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um zwei Jahre verlängert. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Tätigkeit mit mindestens D-Kadersportlerinnen und Kadersportlern bzw. eine entsprechende Tätigkeit als Trainer/in B Kanu-Freizeitsport geleistet wird. Den Nachweis der Tätigkeit hat der/die Lizenzinhaber/in zu erbringen. Der Nachweis erfolgt formlos und ist von der/dem Ausbildungsverantwortlichen des LKV zu bestätigen.

Auf Antrag des Lizenzinhabers kann nach Teilnahme an der Fortbildung auch eine Rückstufung der Lizenz vorgenommen werden. In diesem Fall wird die zurückgestufte Lizenz für drei Jahre verlängert.

Fortbildung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um ein Jahr verlängert. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Tätigkeit mit mindestens D-Kadersportlerinnen und -sportlern bzw. eine entsprechende Tätigkeit als Trainer/in B Kanu-Freizeitsport geleistet wird. Den Nachweis der Tätigkeit hat der/die Lizenzinhaber/in zu erbringen. Der Nachweis erfolgt formlos und ist von der/dem Ausbildungsverantwortlichen des LKV zu bestätigen.

Auf Antrag des Lizenzinhabers kann nach Teilnahme an einer Fortbildung auch eine Rückstufung der Lizenz vorgenommen werden. Die Gültigkeit der zurückgestuften Lizenz beträgt dann zwei Jahre.

Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als drei Jahre

In diesen Fällen können „Wiedereinsteiger-Programme“ angeboten werden. Der Umfang dieser „Wiedereinsteiger-Programme“ beträgt 45 Unterrichtseinheiten. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Wiederholung der gesamten Ausbildung zu prüfen.

9.3.3 Trainer/in A-Lizenz

Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeit der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten um ein Jahr verlängert.

Auf Antrag des Lizenzinhabers kann eine Rückstufung der Lizenz nach Teilnahme an einer Fortbildung vorgenommen werden. In diesem Fall wird die zurückgestufte Lizenz um drei Jahre verlängert.

Fortbildung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten um ein Jahr verlängert. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Tätigkeit mit mindestens D-Kadersportlerinnen und -sportlern geleistet wird. Den Nachweis der Tätigkeit hat der/die Lizenzinhaber/in zu erbringen. Der Nachweis erfolgt formlos und ist von der/dem Ausbildungsverantwortlichen des LKV zu bestätigen.

Auf Antrag des Lizenzinhabers kann eine Rückstufung der Lizenz vorgenommen werden. Nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung von fünfzehn Unterrichtseinheiten wird die zurückgestufte Lizenz um zwei Jahre verlängert.

Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als zwei Jahre

In diesen Fällen können „Wiedereinsteiger-Programme“ angeboten werden. Der Umfang dieser „Wiedereinsteiger-Programme“ beträgt 45 Unterrichtseinheiten. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Wiederholung der gesamten Ausbildung zu prüfen.